

Vollständigkeitserklärung für revisionsbefreite Stiftungen¹

Jahresrechnung:

Name der Stiftung:

1. Wir bestätigen nach bestem Wissen die unten aufgeführten Angaben. Uns ist bekannt, dass es uns obliegt, die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) zu erstellen und dass wir allein für deren Vollständigkeit und Richtigkeit verantwortlich sind.
2. Die Stiftung erfüllt die Voraussetzungen von der Befreiung der Pflicht, eine Revisionsstelle zu bezeichnen (Art. 83b Abs. 2 ZGB). Namentlich hat sie nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufgerufen, die Bilanzsumme liegt unter 200'000 Franken und eine Revision ist für die zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage nicht erforderlich.
3. Die Jahresrechnung entspricht dem schweizerischen Gesetz (Art. 957 ff. OR) und den Statuten und ist in diesem Sinne frei von wesentlichen Fehlaussagen (wozu nebst fehlerhafter Erfassung, Bewertung, Darstellung und Offenlegung auch unterlassene Angaben gehören können).
4. In der vorliegenden, vom Stiftungsrat rechtsgültig unterzeichneten Jahresrechnung sind alle Geschäftsfälle erfasst, die für das genannte Rechnungsjahr buchungspflichtig sind.
5. In der unterzeichneten und vom Stiftungsrat genehmigten Jahresrechnung sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen berücksichtigt.
6. Allen bilanzierungspflichtigen Risiken und Werten einbussen ist bei der Bewertung und der Festsetzung der Wertberichtigungen und der Rückstellungen genügend Rechnung getragen worden.
7. Die Stiftung ist nachweislich Verfügungsberechtigte aller aktivierten Vermögenswerte. Auf diesen liegen keine anderen Belastungen als die in der Jahresrechnung offengelegten.
8. Wir bestätigen die zweck- und statutenkonforme Verwendung der Stiftungsmittel.
9. Andere Verträge, Rechtsstreitigkeiten oder andere Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Jahresrechnung der Stiftung von wesentlicher Bedeutung sind, bestanden am Bilanzstichtag nicht bzw. sind ergänzend aufgeführt.
10. Der Stiftungsrat hat die Jahresrechnung vorbehaltlos genehmigt.

Ort, Datum

.....

Stiftungsratspräsident/in

.....

Für die Rechnungslegung intern zuständige
Person oder Stiftungsratsmitglied

¹ Gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. d der Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen vom 7. November 1978 (SHR 211.121) wird von Stiftungen, welche von der Pflicht eine Revisionsstelle zu bezeichnen befreit sind, eine Vollständigkeitserklärung verlangt. Diese ist rechtsgültig unterzeichnet mit den üblichen Jahresabschlussunterlagen einzureichen.